

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dreieinhalbseiten
Tageblatt Riesa
Heft 1287
Postisch Nr. 22

Poststedtische
Dresden 1530
Girofasse:
Riesa Nr. 59

Diese Zeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Amtshauptmanns
zu Großenhain besitzt. Blatt und enthaltamtliche Bekanntmachungen des Finanzamtes Riesa
und des Hauptzollamtes Meißen

Nr. 96

Dienstag, 26. April 1938, abends

91. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 18 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, bei Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark, ohne Zustellgebühr, durch Postbeamten RM. 2,14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellgebühr), bei Abholung in der Geschäftsstelle Wochenfarbe (6 aufeinanderfolgende Nr.) 55 Pfa., Einzelnummer 15 Pfa. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben; eine Benahme für das Erscheinen am bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Grundpreis für die gesetzte 10 mm breite mm-Seite oder deren Raum 9 Apf., die 20 mm breite, 8 gepalzte mm-Seite im Textteil 20 Apf. (Grundchrift: Breit 8 mm hoch). Biffergebühr 27 Apf., tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Bei fernmündlicher Anzeigen-Befestigung oder fernmündlicher Abänderung eingeladener Anzeigenzeitung oder Probeausgabe schlägt der Verlag die Transportkosten 50% Aufschlag. Bei Konkurs oder Zwangsvorlage wird etwa schon bewilligter Nachschlag hinfällig. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung aus Mängeln nicht drucktechnischer Art aus. Preisliste Nr. 4. Bei Konkurs oder Zwangsvorlage wird etwa schon bewilligter Nachschlag hinfällig. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und Gerichtsstand ist Riesa. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen usw. entbinden den Verlag von allen eingegangenen Verpflichtungen. Geschäftsstelle: Riesa, Goethestraße 50.

Mahvoll und ernst

Das Friedensprogramm Henlein's

Nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich ist die Frage der innerstaatlichen Entwicklung der Tschechoslowakei und ihrer internationalen Stellung zu einem übergeordneten und höchst ernsten Problem Europas geworden. Wie stark die Gefahrenmomente sind, die in ihm stecken, das hat den jüdischen Führer Konrad Henlein am Sonntag mit rücksichtloser Neutralität ausgesprochen.

Der Henlein die Forderungen der Substanzdeutschen im Rahmen des tschechoslowakischen Staates formuliert, hat er die außenpolitischen Voraussetzungen genannt, die damit in einem unabsehbaren Zusammenhang stehen. Es ist in der letzten Zeit von deutscher Seite immer wieder davon erinnert worden, dass die Regierung des tschechoslowakischen Staates während der Pariser Vorortverhandlungen vor zwei Jahrzehnten eine „zweite Schweiz“ im Herzen Europas verprochen haben. Sind sich Maatsch und Beneš bewusst gewesen, dass ein Nationalitätenstaat, in dem die einzelnen Volksgruppen das Recht der vollen Souveränität haben, selbstverständlich zu unbedingter und strengster Neutralität in jedem denkbaren internationalen Konflikt gezwungen ist? Man weiß, welche Bedeutung die Schweiz der unbedingten Sicherung dieser Neutralität beimißt. Gerade in jüngerer Zeit hat die Berner Regierung einen neuen Versuch in Gang unternommen, um eine verstärkte Bürgschaft für diese Neutralität zu erlangen.

Wie würden sich wohl die Bewohner des Tessin verhalten haben, wenn die Schweiz sich während des Athesien-Konflikts offen und entschieden in die Sanftlinienfront eingesetzt hätte, wenn sie gar eventuell an militärischen Sanktionen hätte teilnehmen wollen? Was würden die Bewohner der französischen Schweiz sagen und tun, wenn Bern ein Bündnis mit dem Reich mit der deutschen Seite gegen Frankreich abschließen wollte? Solche Versuche müßten selbstverständlich wie ein Szenenvalzer wirken und den Bestand der Schweiz gefährden.

Dass die Tschechoslowakei sich in einer ganz ähnlichen Lage befindet, hat man in Prag offenbar noch nie überlegt. Die Eingliederung der Tschechoslowakei in das französisch-sowjetische Bündnisystem ist doch unbestreitbar gegen Deutschland gerichtet. Diese Bündnisrechnung also ist ganz naiv! Weise mit der Eventualität, dass in einem Ernstfall Hunderttausende deutschstämmige Soldaten in der Tschechoslowakei auf ihre eigenen Volksgenossen kämpfen würden. Diese Hunderttausende sind nicht nur bewußte deutsche Volksgenossen, sie sind auch, wie Konrad Henlein am Sonntag als eine Selbstverständlichkeit feststellt hat, Nationalsozialisten. Die Prager Regierung geht also bei ihrer zwischenstaatlichen Stellungnahme von der Forderung aus, dass Nationalsozialisten mit der Waffe gegen Nationalsozialisten kämpfen sollen.

Eine Regierung, die an einen großen Teil ihrer Staatsbürger eine derartige Zunutung stellt, verantwortlich in der Tat, wie Henlein sagt, „den Krieg im Frieden“. Aus diesem Grunde ist weder eine innere Verbindung in der Tschechoslowakei noch eine außenpolitische Sicherung dieses Staates vorstellbar, solange nicht entsprechend den von Henlein formulierten Voraussetzungen die Prager Regierung eine außenpolitische Stellung revidiert, die den Staat bisher in die Reihe der Freunde des deutschen Volkes geführt hat, solange nicht die unglaubliche Auflösung aufgegeben wird, dass es die Aufgabe des tschechischen Volkes wäre, das slawische Volkswelt gegen den sogenannten deutschen „Drang nach Osten“ zu sein.

Ein Nationalitätenstaat braucht dann am wenigsten um seinen Bestand besorgt zu sein, wenn er sich zum Prinzip der strengen Neutralität in jedem überhaupt nur denkbaren Konfliktstellungen bekennt. Die Ablehnung an eine Staatsgruppe mit der Zweig gegen eine andere erscheint allerdings dann als eine Notwendigkeit, wenn man ein schlechtes Gewissen gegenüber einer starken und geschlossenen Volksgruppe innerhalb der eigenen Staatsgrenzen hat, wenn man alle Vertragspflichten gebrochen hat und diese Volksgruppe dannend so terrorisiert, dass dadurch der Nutzensozialist dieser Volksgruppe nur steigenden Erbitterung getrieben wird.

Auf diese Weise sind die völkischen Selbstverwaltungsforderungen mit den außenpolitischen Motivierungen auf engste verknüpft. Das völkische Grundprinzip der nationalsozialistischen Weltanschauung ordnet die Bewirkung der gemeinsamen deutschen Volksverbünden den Staatsinteressen noch über. Wenn also die Substanzdeutschen einmal erklären könnten, dass sie sich befriedigt fühlen, weil sie in ihrem unerlässlichen Siedlungsgebiet auf Grund des vollkommenen Selbstverwaltungsberechtes ihre nationalsozialistische Weltanschauung praktisch verwirklichen können, so wäre das entscheidende Spannungsmoment zwischen der Tschechoslowakei und dem Reich verschwunden, und die Prager Regierung braucht nicht mehr bei den Gegnern des Reiches Schutz zu suchen, sie müßte vielmehr eine möglichst enge Verbindung mit dem Reich suchen, zum allerwenigsten aber die Stellung gefürchterter Neutralität anstreben wie die Schweiz.

Für einen objektiven Beurteiler kann es keinen Zweifel unterstreichen, dass die Forderungen, wie sie Konrad Henlein am Sonntag vorgetragen hat, bestehend sind, dass sie ein Minimum dessen darstellen, was eine Volksgruppe in geschlossenem Siedlungsgebiet an Volks- und Menschenrecht verlangen darf. Gerade nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich und nach der triumphalen völkischen Willenskundgebung des 10. April könnte es nicht als unmöglich empfunden werden, wenn die Su-

Gauleiter Bürckel Reichskommissar

für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich

Unmittelbar dem Führer unterstellt — Amtsträger läuft bis zum 1. Mai 1939

1) Berlin. Amtlich wird nachstehender Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich bekanntgegeben:

Zum Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich bestelle ich den Gauleiter Bürckel-Saarpfalz.

Der Reichskommissar hat für den politischen Aufbau und die Durchführung der staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiedervereinigung Österreichs in das Deutsche Reich zu sorgen.

Der Reichskommissar hat seinen Dienstsitz in Wien. Er untersteht mir unmittelbar und hat seinen Amtsträger noch meinen Befehl bis zum 1. Mai 1939 zu erfüllen. An diesem Tage endet sein Amtsträger.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausüben.

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs in Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angehörenden Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlichen Ordnungsbehörden und Amtshäfen im Lande Österreich ausü